

V e r k ü n d e t

am 10. November 1964
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Handelsvertreters Delef A. [REDACTED] in U. [REDACTED],
jetzt O. [REDACTED] Krs. U. [REDACTED], R. [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Frau Hildegard V. [REDACTED] geb. S. [REDACTED] in U. [REDACTED],
V. [REDACTED] Str. [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 10. November 1964 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundes-
richter Hancbeck, Dr. Bode, Heinr. Meyer und Dr. Nüßgens
für R e c h t erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom
12. Juni 1963 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger, der jetzt Handelsvertreter ist, eröffnete im Jahre 1959 ein landwirtschaftliches Kultivierungsunternehmen, für das er zwei Planiertrauben, eine Zugmaschine, einen Tiefladeanhänger und einen Heckaufreißer kaufte. Der Kauf wurde von zwei Finanzierungsgesellschaften finanziert; die gekauften Maschinen wurden ihnen zur Sicherung ihrer Forderungen übereignet, aber dem Kläger zum Gebrauch überlassen.

Der Kläger hat behauptet, die Beklagte, mit der er zusammen lebte und die er zu heiraten beabsichtigte, mit der er sich aber inzwischen entzweit hat, - habe ihm den Besitz an den vorbezeichneten Geräten durch verbotene Eigenmacht entzogen. Er hat zunächst vortragen, die Beklagte habe ihm, da er nicht die erforderliche Finanzierungsgrundlage besessen habe, durch Hingabe von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften geholfen. Nach Verschlechterung der persönlichen Beziehungen der Parteien habe sie, um sich wegen der von ihr eingegangenen finanziellen Verpflichtungen zu sichern, versucht, ihn zum Abschluß eines Vertrages zu bewegen, durch den er aus seinem Betrieb hinausgedrängt worden wäre. Als er den Abschluß dieses Vertrages abgelehnt habe, habe sie am 18. Juli 1961 eine einstweilige Verfügung gegen ihn erwirkt, durch die ihm verboten worden sei, sich in den Betrieb einzumischen, in ihm Anweisungen zu geben oder dem Personal Aufträge und Weisungen zu erteilen, sowie Geldbeträge entgegenzunehmen oder sonstige Inkassos vorzunehmen. Schon vor Erwirkung der einstweiligen Ver-

fügung habe die Beklagte sämtliche in seinem Betrieb befindlichen Geräte und Maschinen in Besitz genommen und den Betrieb im eigenen Namen fortgesetzt. Wegen der ergangenen einstweiligen Verfügung habe er dies geschehen lassen müssen. Nachdem aber – was unstreitig ist – die einstweilige Verfügung durch rechtskräftiges Versäumnisurteil des Landgerichts Lüneburg vom 16. Februar 1962 aufgehoben worden sei, stehe fest, daß die Beklagte verbotene Eigenmacht begangen habe; er könne daher nach § 861 BGB Herausgabe der Geräte verlangen.

In der Folge hat der Kläger vorgetragen, im Mai 1961 habe er einen fälligen Wechsel zu Protest gehen lassen müssen. Die Beklagte sei jedoch eingesprungen und habe den Wechsel eingelöst. Gleichwohl seien Ende Mai 1961 die beiden Raupen ohne Wissen der Parteien von den Lieferfirmen abgeholt worden. Die übrigen Geräte seien damals bei der Firma G [REDACTED] in U [REDACTED] zur Reparatur gewesen und dort gleichfalls ohne Wissen der Parteien abgeholt worden. Es sei dann allseits anerkannt worden, daß auch die Raupenfahrzeuge einer Überholung bedürften. Die Reparatur sei im Einverständnis mit der Beklagten durchgeführt worden, die sich auch verpflichtet habe, für die Reparaturkosten aufzukommen. Die Rechnung der Firma P [REDACTED] sei zunächst an ihn gesandt, dann aber auf Veranlassung der Beklagten auf diese umgestellt worden. Wegen der Reparaturkosten in Höhe von etwa 23.000 DM sei eine neue Finanzierung für den Tief- lader, die Zugmaschine und eine der beiden Raupen mit der Firma K [REDACTED] in K [REDACTED] vorgenommen worden, wobei die Reparatursumme einbezogen worden sei,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



während die Finanzierung bei der Firma N [REDACTED] in B [REDACTED] bestehen geblieben sei, jedoch mit der Änderung, daß die Beklagte eine Bürgschaft übernommen habe. Von der Firma P [REDACTED] seien die Geräte dann Ende Juni 1961 an den Kläger ausgeliefert worden. Er sei mit der Beklagten zusammen zur Übernahme an der Baustelle gewesen und habe auch unverzüglich die Arbeit mit den Raupen aufgenommen. In der Folgezeit habe er die Firma unter seinem Namen geleitet, Aufträge besorgt, kassiert und abgerechnet. Bis zum Erlaß der einstweiligen Verfügung, so hat der Kläger nunmehr vorgetragen, habe er die Geräte in Besitz gehabt und mit ihnen gearbeitet.

Der Kläger hat mit der Klage die Herausgabe der angeführten Maschinen und Geräte verlangt. Außerdem hat er die Erteilung einer Auskunft über die von der Beklagten seit der Übernahme des Unternehmens getätigten Geschäfte und erzielten Gewinne begehrt.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat entgegnet, die Firma P [REDACTED] habe die Maschinen und Geräte beim Kläger wegen Nichterfüllung seiner Zahlungspflichten abgeholt, jedoch nicht ohne dessen Wissen. Darauf habe sie, die Beklagte, mit Einverständnis des Klägers dessen Verbindlichkeiten abgelöst und neue Verträge im eigenen Namen mit den Lieferfirmen und Finanzierungsinstituten geschlossen, in denen sie ausdrücklich als Käuferin aufgeführt sei. Zu diesem Zwecke habe sie über 100.000 DM aufgewandt, einen Betrag, der den damaligen Wert der Maschinen erheblich überstiegen habe. Entsprechend der mit dem

Kläger getroffenen Einigung seien die Geräte nach der Reparatur an sie herausgegeben worden, und sie habe fortan mit ihnen gearbeitet. Der Kläger sei schon seit Mai 1961 nicht mehr im Besitz der Geräte gewesen und habe den Besitz seither nicht wiedererlangt. Etwaige Ansprüche aus verbotener Eigenmacht seien daher nach § 861 Abs. 2 BGB schon deshalb ausgeschlossen, weil die Klage erst im Juni 1962 zugestellt worden sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat das Urteil nicht angegriffen, soweit es das Vorliegen verbotener Eigenmacht verneint, jedoch geltend gemacht, die Klage stütze sich auf alle möglichen Rechtsgründe, insbesondere §§ 945 ZPO und 812 BGB; das Auskunftsverlangen gründe sich auf die §§ 259, 687 Abs. 2, 242 BGB.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht verneint einen Herausgabeanspruch des Klägers. Seine Auffassung, der Kläger könne diesen Anspruch nicht auf verbotene Eigenmacht stützen, läßt keinen Rechtsirrtum erkennen, wird auch von der Revision nicht angegriffen.

2. Die Revision beanstandet aber, das Berufungsgericht habe den Klageanspruch nicht unter dem Gesichtspunkt des § 1007 BGB geprüft. Sie meint, die Rückgabe der von den Lieferfirmen aufgrund ihres Sicherungseigentums weggenommenen Geräte könne nur Rückgabe an den Kläger bedeuten; denn die Firmen hätten mit dem Kläger in vertraglichen Beziehungen gestanden, und ohne dessen Zustimmung hätten sie die Verträge nicht abändern und ihm den Besitz der Gegenstände nicht vorenthalten können. Sie hätten ihm auch den Besitz nicht vorenthalten, sondern die Sachen zurückgegeben. Da die Beklagte diesen Sachverhalt gekannt habe, habe sie mindestens grob fahrlässig gegen das Besitzrecht des Klägers verstoßen. Damit sei der Tatbestand des § 1007 BGB gegeben.

Die Rüge geht fehl. Der Kläger, der einen Anspruch aus bösgläubigem Besitzerwerb durch die Beklagte nach § 1007 Abs. 1 BGB geltend macht, muß beweisen, daß die Beklagte beim Erwerb des Besitzes nicht in gutem Glauben war. Er muß daher die Behauptung der Beklagten widerlegen, die Geräte seien von den Lieferfirmen an sie zurückgegeben worden, und zwar im Einverständnis mit dem Kläger.

Das Berufungsgericht stellt zwar nicht fest, daß der Kläger mit der Rückgabe der Maschinen an die Beklagte einverstanden war, es hält dies aber für wahrscheinlich, jedenfalls die dahingehende Behauptung der Beklagten nicht für widerlegt. Den von der Beklagten überreichten Schriftstücken (Schriftwechsel und Verträge zwischen der Beklagten und den Lieferfirmen) entnimmt es, daß die Lieferfirmen die Maschinen nicht an den Kläger, sondern an die Beklagte herausgegeben haben. Das Beweisangebot des Klägers auf Vernichtung seiner Mutter und des Kraftfahrers B. [REDACTED] zu seiner Behauptung, er habe auf der Baustelle in Müsliessen in Gegenwart der Klägerin die Maschinen übernommen, hält das Berufungsgericht in einwandfreier Würdigung für unerheblich. Damals, so erwägt es, hätten die Parteien noch in gutem Ein-

vernehmen gelebt; wenn nun der Kläger mit der Beklagten zusammen zur Übernahme der Maschinen gefahren sei, so lasse sich daraus nicht feststellen, inwieweit er, soweit er bei der Übernahme überhaupt mittätig geworden sei, dies für sich selbst oder für die Beklagte getan habe. Die Revision beanstandet danach zu Unrecht, daß die Vernehmung der beiden Zeugen unterblieben ist.

Wenn sich die Revision weiter darauf beruft, daß in Hinblick auf die mit dem Kläger geschlossenen Verträge die Herausgabe der Maschinen nur Rückgabe an diesen habe bedeuten können, so übersieht sie, daß die Lieferfirmen die Maschinen mit der - von der Beklagten unwiderlegt behaupteten - Zustimmung des Klägers sehr wohl an die Beklagte herausgeben konnten.

Die Behauptungen des Klägers, der Betrieb sei in der fraglichen Zeit (Juni/Juli 1961) noch auf seinen Namen gelaufen, die Beklagte habe ihn erst später, auf diesen Zeitpunkt zurückdatiert, auf ihren Namen angemeldet, auch die Reparaturrechnungen seien zunächst auf ihn ausgestellt und dann erst auf die Beklagte umgeschrieben worden, konnte das Berufungsgericht als unerheblich ansehen. Diesen Behauptungen, ihre Richtigkeit unterstellt, mußte es nicht entnehmen, daß der Kläger und nicht die Beklagte in der fraglichen Zeit Betriebsinhaber war.

Aufgrund der hiernach vom Berufungsgericht rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen kann der Kläger nicht beweisen, daß die Beklagte den Besitz der Ma-

schinen bösgläubig erworben hat. Die Voraussetzungen des § 1007 Abs. 1 BGB für den Herausgabeanspruch sind somit nicht dargetan.

3. Rechtsirrtumsfrei hält das Berufungsgericht auch einen Herausgabeanspruch des Klägers aufgrund des § 945 ZPO für unbegründet. Die einstweilige Verfügung, so erwägt es zutreffend, habe die Herausgabe der Geräte durch den Kläger überhaupt nicht betroffen, sie habe vielmehr nach ihrem Sinn und Wortlaut den Besitz der Beklagten vorausgesetzt. Damit stimme auch überein, daß der Kläger in der Klagschrift - im Gegensatz zu seinem späteren Vorbringen - vorgetragen habe, die Beklagte habe bereits vor Erlaß der einstweiligen Verfügung die Gegenstände in Besitz genommen. Wäre die Beklagte nicht bereits Besitzerin der Maschinen gewesen, so hätte sie den Besitz nicht durch den Vollzug der einstweiligen Verfügung erlangen können.

Die hiergegen vorgebrachte Rüge der Revision stützt sich auf die Übergehung der bereits als unerheblich bezeichneten Beweisangebote des Klägers für seine Behauptung, er sei zur Zeit des Erlasses der einstweiligen Verfügung Inhaber des Betriebes und damit Besitzer der Maschinen gewesen. Da das Berufungsgericht diese Behauptung, wie dargelegt, in fehlerfreier Würdigung für unbewiesen hält, sind die Voraussetzungen für einen Herausgabeanspruch aus § 945 ZPO nicht gegeben.

4. Aus demselben Grunde kann sich der Kläger nicht auf einen rechtswidrigen Eingriff der Beklagten in seinen eingerichteten Gewerbebetrieb berufen.

5. Die Revision meint, wenn die Beklagte nicht aufgrund der einstweiligen Verfügung das Unternehmen erlangt habe, dann bestehe überhaupt kein Rechtsgrund für den Besitz der Gerätschaften gegenüber dem Kläger; der Herausgabeanspruch sei daher nach § 812 BGB begründet.

Diese Folgerung ist nicht schlüssig. Der Kläger, dem die Beweislast für die tatsächlichen Voraussetzungen des Anspruchs aus § 812 BGB obliegt, konnte, wie dargelegt, die Behauptung der Beklagten nicht widerlegen, sie habe die Geräte von den verfügungsberechtigten Eigentümern, dazu mit Zustimmung des Klägers, erworben. Damit entfällt ein Anspruch des Klägers aus § 812 BGB.

6. Stehen dem Kläger die geltendgemachten Ansprüche auf Herausgabe der Maschinen nicht zu, so fehlt es auch, wie die Revision nicht verkennt, an einer Rechtsgrundlage für seinen Anspruch auf Auskunftserteilung.

Die Revision war nach allem mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Heinr. Meyer

Dr. Nüßgens